

# Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der  
Gemeinde Anröchte

---

Nr. 4

Anröchte, 24. Juli 2009

14. Jahrgang

---

|    | Inhalt   | Seite     |
|----|--|-----------|
| 1. | <b>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Anröchte über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 30. August 2009</b> | <b>29</b> |
| 2. | <b>Öffentliche Wahlbekanntmachung der Gemeinde Anröchte</b>  | <b>32</b> |
| 3. | <b>Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Anröchte (Gemeindevahl) am 30. August 2009</b>     | <b>34</b> |

## Öffentliche Bekanntmachung

### der Gemeinde Anröchte über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 30. August 2009

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Vertretung des Kreises Soest (Kreistag) sowie der/s Bürgermeister/in der Gemeinde Anröchte und der Vertretung (Rat) der Gemeinde Anröchte wird in der Zeit vom **10. bis 14.08.2009** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeinde Anröchte, Altes Rathaus, Hauptstraße 72, Zimmer 4, von Montag bis Mittwoch, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie die Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 Meldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis der Gemeinde Anröchte wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

#### **Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.**

Staatsangehörige der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Gemeindebehörde angemeldet sind, werden nur auf Antrag (bis spätestens 14.08.2009) in das Wählerverzeichnis eingetragen. Hierzu wird auf die Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Anröchte vom 16.06.2009 hingewiesen. Diesem Personenkreis wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig an die Gemeindebehörde zu wenden.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens jedoch am **14.08.2009**, 12.00 Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72-74, 59609 Anröchte, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **09.08.2009** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wahlberechtigte können nur in dem Wahl-/Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der

- a) Kreiswahl - Wahl der Kreisvertretung (Kreistag) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk seines Kreiswahlbezirks,
  - b) Gemeindewahl - Wahl des/r Bürgermeisters/in und der Gemeindevertretung durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk seines Wahlbezirks oder
  - c) durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag:
- 5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte oder
  - 5.2 in das Wählerverzeichnis nicht eingetragene Wahlberechtigte,
    - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist (14.08.2009) gegen das Wählerverzeichnis versäumt haben,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder
    - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
- Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **Freitag, 28.08.2009, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich (**nicht fernmündlich**), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.
- Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (30.08.2009) gestellt werden.
- Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a), b) und c) angegebenen Gründen den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines noch am Wahltag (30.08.2009) bis 15.00 Uhr stellen.
- Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (29.08.2009) 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.
- An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.**
6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der/die Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er/sie mit dem Wahlschein zugleich

- a) für die Kreiswahl einen amtlichen roten Stimmzettel für die Wahl der Kreisvertretung (Kreistag),
- b) für die Gemeindewahl einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Wahl des/r Bürgermeisters/in und einen amtlichen grünen Stimmzettel des Wahlbezirks für die Wahl der Gemeindevertretung (Rat),
- c) für alle Wahlen gemeinsam einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag zu deren Verschluss,
- d) einen amtlichen, mit der Anschrift des Gemeindewahlleiters versehenen hellroten Wahlbriefumschlag,
- e) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindewahlleiter absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (**30.08.2009**), **16.00 Uhr**, eingeht. Die Wahlbriefe werden innerhalb des Bundesgebietes im Bereich der Deutschen Post AG gebührenfrei befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Anröchte, 08. Juli 2009

Gemeinde Anröchte

Der Wahlleiter  
gez. H ü l s

### Öffentliche Wahlbekanntmachung der Gemeinde Anröchte

Am Sonntag, 30. August 2009, finden die Kommunalwahlen statt. Kreis- und Gemeindewahlen sind miteinander verbunden und finden gleichzeitig statt. Mit der Wahl der Vertretung (Kreistag) des Kreises Soest werden gleichzeitig der/die Bürgermeister/in sowie die Bewerber/innen für die Gemeindevertretung (Rat) der Gemeinde Anröchte gewählt.

#### Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Einteilung nach Wahl- und Stimmbezirken  
Bei der Wahl für die Vertretung des Kreises Soest ist das Gebiet der Gemeinde Anröchte mit den Wahlbezirken 1 - 14 und 16 der Gemeinde Anröchte dem Kreiswahlbezirk 1 und der Wahlbezirk 15 der Gemeinde Anröchte dem Kreiswahlbezirk 4 zugeordnet worden.

Für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Anröchte ist das Gemeindegebiet von Anröchte in 16 Wahlbezirke eingeteilt, wobei der Wahlbezirk 12 in 2 Stimmbezirke und der Wahlbezirk 15 in 4 Stimmbezirke unterteilt sind, so dass insgesamt 20 Stimmbezirke gebildet worden sind.

Die Wahl- und die Stimmbezirke sowie die Lage der Wahlräume, in denen die Wahlberechtigten wählen können, gehen aus den Wahlbenachrichtigungen hervor, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27. Juli bis zum 09.08.2009 übersandt worden sind. Die Verzeichnisse über die genaue Abgrenzung der Wahl- und Stimmbezirke können während der allgemeinen Dienststunden der Gemeinde Anröchte, Altes Rathaus, Hauptstraße 72, 59609 Anröchte, Zimmer 4, eingesehen werden.

Am Wahltag, dem 30. August 2009, treten zur Überprüfung der Wahlbriefe zwei Briefwahlvorstände um 13.00 Uhr im Rathaus, Personalaufenthaltsraum und Besprechungsraum Sozialamt, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, zur Überprüfung der Wahlbriefe zusammen.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks / Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler haben **die Wahlbenachrichtigung** und **einen gültigen Ausweis** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede/r Wähler/in erhält beim Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen von dem Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Der/Die Wähler/in hat für die Bürgermeister/innenwahl, Gemeinderatswahl und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in

- a) für den/die **Bürgermeister/in**
- b) für den **Gemeinderat und**
- c) für den **Kreistag** gekennzeichnet werden.

### **Stimmzettel**

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Bürgermeister/innenwahl: blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
  - b) für die Gemeinderatswahl: grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
  - c) für die Kreistagswahl: roter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk / Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
  5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist
    - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirkes oder
    - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie den Wahlschein und einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Anröchte, 08. Juli 2009

Gemeinde Anröchte

Der Wahlleiter  
gez. H ü l s

**Öffentliche Bekanntmachung  
der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der  
Gemeinde Anröchte (Gemeindewahl) am 30. August 2009**

Gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372) in Verbindung mit §§ 30 und 31 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2009 (GV. NRW. S. 372) gebe ich nachstehend die vom Wahlausschuss der Gemeinde Anröchte am 16. Juli 2009 in öffentlicher Sitzung zugelassenen Wahlvorschläge für den Wahlvorschlag des Bürgermeisters und die Wahlvorschläge für die Wahlbezirke sowie die Reservelisten für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Anröchte am 30. August 2009 bekannt.

**(siehe Anlage 1 des Amtsblattes)**

CDU = Christlich Demokratische Union Deutschlands  
SPD = Sozialdemokratische Partei Deutschlands  
FDP = Freie Demokratische Partei  
GRÜNE = BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bundespartei

Anröchte, 20. Juli 2009

Gemeinde Anröchte

Der Bürgermeister  
als Gemeindewahlleiter

gez. H ü l s